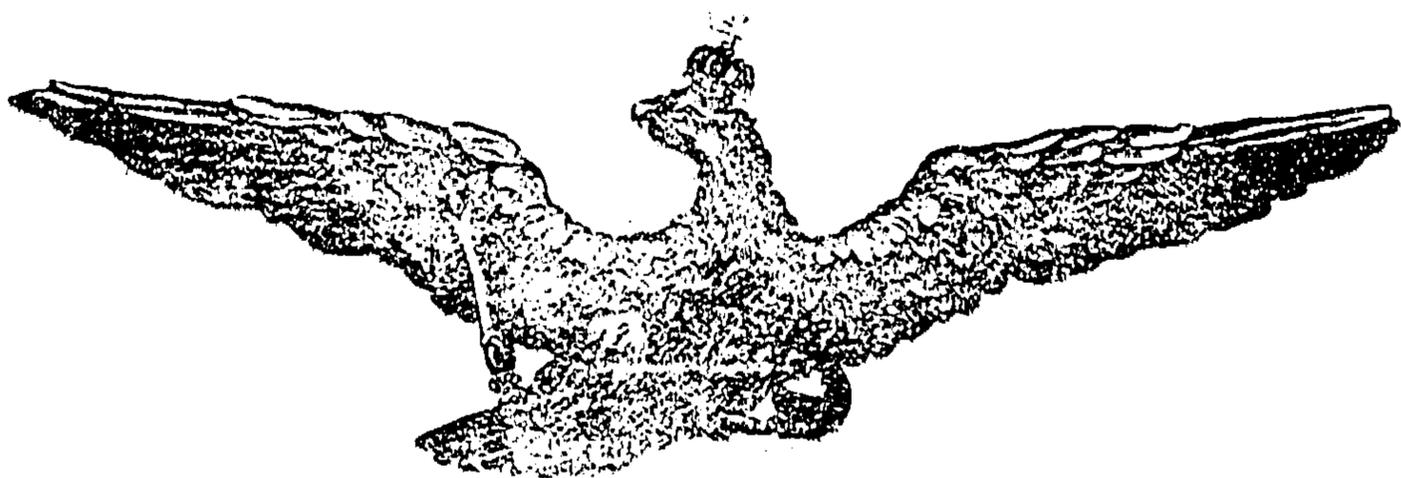


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Vierundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 29.

Münsterberg, Mittwoch, den 12. Juli

1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

[6388.] Nachdem unter dem Klauenvieh a des Dominiums in **Münchhof** b des Dominiums in **Dobrischau** c, des Dominiums in **Tschammerhof** der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt ist, wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 und 44 a des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 — 1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 — S. 409) — sowie der §§ 1, 59, 59a, 61, 63 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai 1895 — 27. Juni 1895 (R.-G.-Bl. S. 357) unter Bezugnahme auf die Landespolizeiliche Anordnung vom 4. April 1911 (Amtsblatt S. 161/3) bis auf weiteres folgendes angeordnet:

Den Sperrbezirk bilden die verseuchten 3 Dominien.

Dem Beobachtungsgebiet wird zugewiesen zu a die Gemeinde **Münchhof**, soweit sie nicht bereits zum Sperrbezirk gehört zu b die Gemeinde **Dobrischau**.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. April d. Js. Kreisblatt Seite 75/8 angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für den vorstehend bezeichneten Sperr- und Beobachtungsbezirk.

Münsterberg, den 8. Juli 1911.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

[6444.] Bei den Viehbeständen der Besitzer **Puff-Münsterberg**, Rossenerweg 2, **Buchwald-Münsterberg**, Wallstraße 5, **Röhler-Münsterberg**, Bahnhofstraße 66, **Wilhelm Klose**, Nickel, **Purmann** und **Schindler** in **Sacrau**, **Paul Franke** und **Anton Raps** in **Sichau**, **Scholz** und **Terras** in **Schönjohndorf** wurde der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche kreistierärztlich festgestellt.

Die Gehöfte dieser Besitzer werden dem Sperrbezirk zugeschlagen.

Die in der Kreisblattverfügung vom 26. April d. Js. Kreisblatt S. 75/76 angeordneten Sperrmaßnahmen gelten auch für diese Gehöfte.

Münsterberg, den 11. Juli 1911.

Erlöschen der Maul- und Klauenseuche

in **Runern**, **Leipe**, **Schlause** und auf dem **Dominium Obersdorf**.

[6342] Nachdem die Maul- und Klauenseuche in den vorgenannten Orten erloschen ist, werden die diesbezüglich angeordneten Sperrmaßnahmen hiermit aufgehoben.

Hiernach scheiden die Gemeinden **Leipe**, **Runern**, das Gehöft des Stellenbesizers **Appelt** in **Schlause** und das **Dominium Obersdorf** aus dem Sperr- und die Ortschaft **Waltaus**, der Gutsbezirk **Runern** und der übrige Teil der Gemeinde **Groß Schlause** aus dem Beobachtungsbezirk aus.

Das **Dominium Obersdorf** wird aber dem Beobachtungsgebiet zugewiesen. Münsterberg, den 7. Juli 1911.

Maul- und Klauenseuche in Obersdorf.

[6305.] Die Gehöfte der Besitzer **Hermann Seidel**, **Hermann Kiedel**, **Julius Häbel**, **Reinhold Wankel** und **Heinrich Röhler** in **Obersdorf** scheiden aus dem Sperrbezirk aus und werden dem Beobachtungsgebiet zugeschlagen.

Münsterberg, den 6. Juli 1911.

Verbreitung der Maul- und Klauenseuche durch den Milchhandel.

[6262.] Anhermörts ist die Beobachtung gemacht worden, daß an der weiten Verbreitung der Maul- und Klauenseuche der Milchhandel in erheblicher Weise beteiligt ist.

Die Verschleppung erfolgt durch die Milchkannen, welche fast stets den Landwirten von den Milchhändlern in ungereinigtem Zustande und Milchreste entgeltend zurückgeliefert werden. Da im Handel häufig ein Umgießen der Milch aus einer Kanne in andere stattfindet, und da außerdem nach den gemachten Erfahrungen die Verwechslung der Kannen und sogar die Ablieferung von Kannen aus weit entfernten Gemeinden zu den häufigeren Vorkommnissen gehören, erscheint die Seuchenverschleppung auf diesem Wege wohl erklärlich. Tatsächlich ist die Verschleppung der Seuche in bis dahin seuchefreie Gemeinden und Gehöfte wiederholt nachgewiesen worden.

Da auch hier eine derartige Verschleppung leicht vorkommen kann, werden die Landwirte hiermit auf diese Gefahr aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, daß das Verlangen der Rücklieferung der eigenen Kannen in gereinigtem Zustande einen wesentlichen Schutz gegen die Seucheneinschleppung gewähren würde.

Münsterberg, den 6. Juli 1911.

Straßensperrung in Münsterberg.

[6382.] Die Bahnhofstraße von der Wallstraße bis zum Ringe wird wegen Kanalisationsarbeiten vom 12. d. Mts. ab bis auf weiteres gesperrt. Münsterberg, den 7. Juli 1911.

Beurlaubung von Mannschaften zur Mithilfe bei Erntearbeiten.

[2732.] Im Anschluß an die Kreisblattbekanntmachung vom 29. v. Mts. — M 2651 S. 116 — betreffend die diesjährigen größeren Truppenübungen des VI. Armeekorps teile ich hierdurch mit, daß die diesjährigen Herbstübungen des V. Armeekorps (10. Division) und die besonderen Kavallerie-Übungen im Bezirke des V. Armeekorps 1911 wie folgt stattfinden:

Vom 10. bis 14. September bei Neustadt, Jaroschin, Pleschen, Militisch, Ostrowo, Robynlin, Schrimm, Czemplin, Bajanowo und Kions, vom 15. bis 19. September bei Roschmin, Pleschen und Jaroschin, vom 20. bis 23. September bei Schrimm, Jaroschin, Miloslaw und Schroda.

Außerdem hält das Ulanen-Regiment in Militisch vom 29. Juli bis 6. August Marsche und Übungen im Aufklärungsdiensft ab. Vom 7. bis 21. August befindet sich das Regiment auf dem Truppenübungsplatz Posen und nimmt vom 22. bis 30. August an den Gefechtsübungen der Kavallerie-Division C teil.

Während der nicht genannten Zeitabschnitte befinden sich die Truppen in ihren Standorten. Es kann daher nur zu dieser Zeit auf Bestellung von Erntearbeitern gerechnet werden.

Münsterberg, den 6. Juli 1911.

[6254.] In Quidendorf und Paulwitz, Kreis Frankenstein, Louisdorf, Nieder Podiebrad, Tschanschwitz, Gryhndörfel, Eisenberg, Gamburg und Nieder Schreibendorf, Kreis Strehlen, ist die Maul- und Klauenfeuche ausgebrochen. Münsterberg, den 11. Juli 1911.

Bekanntmachung.

Es ist beabsichtigt, in Breslau in der Zeit vom 13. bis 28. November und vom 4. bis 18. Dezember 1911 staatliche Wanderkurse für Heizer und Maschinisten abzuhalten.

Die Kurse haben den Zweck, durch Hebung der technischen Einsicht und durch Anregung zum Nachdenken bei dem Heizer das Gefühl für seine Verantwortlichkeit zu steigern und ihm die Ausübung seiner Pflichten zu erleichtern. Die Teilnehmer sollen in der Regel mindestens ein Jahr als Heizer im praktischen Betriebe tätig gewesen sein; doch können auch Werkmeister und ähnliche Aufsichtsbeamte, sowie solche Personen zugelassen werden, die noch kein volles Jahr als Heizer tätig waren, wenn der Arbeitgeber oder der Dampfkesselüberwachungsverein dies befürwortet und wenn die für einen Kursus zulässige Zahl der Teilnehmer (20) nicht überschritten wird.

Die Anmeldungen sind für den ersten Kursus bis zum 20. September, für den zweiten Kursus bis zum 15. Oktober 1911 an den zur Vorbereitung der Kurse von mir ernannten Kommissar, Herrn Gewerbeinspektor Kaufmann in Breslau X, Lehndamm 73 I, zu richten, durch den auch jede weitere Auskunft erteilt wird und die Einberufung zu den Kursen erfolgt.

Die Anmeldung hat schriftlich zu geschehen.

Nach Beendigung des Unterrichts findet eine mündliche Schlussprüfung statt.

Das Schulgeld beträgt 6 M und ist von den Teilnehmern vor Beginn, spätestens am ersten Tage des Unterrichts, bei der Regierungshauptkasse in Breslau einzuzahlen; die Quittungen sind bei Beginn des Unterrichts dem Leiter des Kursus vorzulegen. Von Angehörigen Preussischer Staatsbetriebe wird kein Schulgeld erhoben. Den Teilnehmern werden Bescheinigungen darüber ausgestellt, daß sie an dem Kursus mit vollem Tagesunterrichte regelmäßig teilgenommen und zutreffendenfalls, daß sie sich der Schlussprüfung mit Erfolg unterzogen haben.

Breslau, den 27. Juni 1911.

Der Regierungspräsident. J. W. gez.: Angerer.

[6265.] Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit weiter veröffentlicht. Münsterberg, den 8. Juli 1911.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Einziehung der Viehseuchen-Entschädigungsgelder.

[II. 1895.] Nach der Bekanntmachung des Herrn Landeshauptmanns vom 7. Juni 1911 sind von der Landeshauptkasse von Schlesien im Rechnungsjahr 1910 an Viehseuchen-Entschädigungsgelder für den Kreis Münsterberg für a. Pferde 199,17 M, b. Rindvieh 1952,41 M, zusammen 2152,58 M vorausgelegt worden.

Vorstehend bringe ich eine Verteilung dieses Betrages nach dem Ergebnis der am 1. Dezember 1910 stattgefundenen Viehzählung zur öffentlichen Kenntnis.

Ich ersuche den Magistrat hier und die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises die auf ihre Bezirke entfallenden Anteile von den Besitzern von Pferden und Rindviehstücken einzuziehen und spätestens im Monat September mit den übrigen Steuern an die Kreislandeskasse abzuführen. Hierbei sind die §§ 6 und 7 der Vorschriften vom 31. Mai 1884 über die Aufnahme der Viehverzeichnisse und das bei Feststellung derselben und bei Erhebung von Abgaben zu beachtende Verfahren (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Breslau pro 1884 Seite 210) zu berücksichtigen.

Bei der Unterverteilung der Abgaben auf die Pferde- und Rindviehbesitzer ist der Einheitsfuß von 6 Pfg. für 1 Pferd und 11 Pfg. für ein Rindviehstück zu Grunde zu legen. Der durch diese abgerundeten Einheitsfüße entstehende Mehrbetrag des tatsächlichen Bedarfs wird dem Magistrat und den Gemeinde- und Gutsvorstehern als Gebührgeld überlassen. Es sind daher an die Kreislandeskasse nur die in der vorstehenden Nachweisung angegebenen Beträge abzuliefern.

Die Pferde- und Rindviehlisten können im Büro des Landratsamtes abgeholt werden.

Münsterberg, den 7. Juli 1911.

Der Kreisauschuß. Dr. Kirchner.

Polizeiverordnung betreffend die obligatorische Leichenschau.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — des § 62 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872, 19. März 1881 und des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird unter Zustimmung des Amtsausschusses mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Breslau für die Ortschaft Heinrichau Folgendes hierdurch verordnet.

§ 1. Es darf in der Ortschaft Heinrichau keine Leiche beerdigt werden, bevor nicht der Amtsvorsteher auf Grund einer von einem approbierten Arzte ausgestellten Todesbescheinigung die Erlaubnis zur Beerdigung (den Beerdigungsschein) erteilt hat.

Der Beerdigungsschein darf erst nach der Eintragung des Sterbefalles in das standesamtliche Sterberegister erteilt werden. In Ausnahmefällen sind die Gründe in dem Beerdigungsschein ausdrücklich anzugeben.

Die Kosten für die ärztliche Todesbescheinigung von drei Mark fallen denjenigen zur Last, denen es obliegt, die Bestattung der Leiche herbeizuführen. Im Falle deren Unvermögens tritt der Ortsarmenverband Heinrichau ein.

§ 2. Für die ärztliche Todesbescheinigung gilt das Formular Anlage I, für den polizeilichen Beerdigungsschein das Formular Anlage II, bei der Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung sind die Ausführungsbestimmungen Anlage III zu beachten.

§ 3. Der Arzt darf die Todesbescheinigung nur auf Grund einer vorhergegangenen und von ihm persönlich vorgenommenen Leichenschau ausstellen.

Ergibt sich bei der Leichenschau, daß der Tod unter Umständen erfolgt ist, die auf eine Einwirkung des Verstorbenen selbst oder eines anderen oder auf eine gewaltsame Todesursache schließen lassen, so ist der Arzt, falls amtliche Ermittlungen nicht bereits eingeleitet sind, verpflichtet, hiervon der Amtsverwaltung unverzüglich besondere Mitteilung zu machen.

§ 4. Zur Einreichung der Todesbescheinigung bei der Amtsverwaltung sind diejenigen Personen verpflichtet, denen gemäß § 57 und 58 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 — R. G. Bl. S. 23 — die Pflicht zur Anzeige des Sterbefalles bei dem Standesamt obliegt d. i. das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat. Bei Kranken-Anstalten trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten.

§ 5. Übertretungen dieser Polizei-Verordnung werden mit Geldbuße bis 30 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Heinrichau, den 28. März 1911.

Der Amtsvorsteher. Loebel.

Anlage I.

Ärztliche Todesbescheinigung.

Die Leiche de . . . am Uhr hier selbst im Alter von mutmaßlich*) an verstorben**) ist von mir vorschriftsmäßig beſichtigt und an derselben die untrüglichen Zeichen des wirklichen Todes wahrgenommen worden.

Spuren, die den Verdacht eines unnatürlichen Todes begründen könnten (§ 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung vom 28. März 1911) haben sich nicht auffinden lassen.

Der Verstorbene befand sich in der zu Tode führenden Krankheit seit — nicht in meiner Behandlung.

Bemerkungen.***)
 Heinrichau, den 191 . .

Arzt

- *) Bei sicherer Diagnose ist das Wort „mutmaßlich“ zu streichen.
 **) Anzugeben sind Vor- und Familienname, Stand, Beruf oder Gewerbe (bei Kindern diese Angaben bezüglich der Eltern). Bei Kleinkindern unter 6 Jahren ist dieser Umstand besonders zu erwähnen.
 ***) Hier sind anzugeben: Infektionsgefahr, beschränkte Wohnungsverhältnisse, vorzeitige Beerdigung u. dgl.

Anlage II.

Beerdigungsschein.

Die Beerdigung der Leiche des Nr. des Sterberegisters, kann am erfolgen.
 Heinrichau, den 191 . .

I. S.

Der Amtsvorsteher.

Anlage III.

Ausführungs-Bestimmungen zu der Polizei-Verordnung vom 28. März 1911.

§ 1 In der Regel hat der Arzt, der den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit behandelt hat, oder wenn eine ärztliche Behandlung nicht vorhergegangen ist der Arzt, den die Angehörigen bestimmen, sofern er dazu bereit ist, die Todesbescheinigung auszustellen.

§ 2 Als Todesursache ist nicht die Art des Sterbens (Herzschlag, Lungenlähmung u. a.) oder die letzte Veranlassung (Operation, Bauchfellentzündung nach Durchbruch eines Typhusgeschwürs, Luagenentzündung bei Masern etc.) sondern die ursprüngliche Krankheit (Darmkrebs, Typhus, Masern usw.) anzugeben.

Falls der behandelnde Arzt die Todesursache diskret anzugeben wünscht, steht es ihm frei, statt des Namens der Krankheit die betreffende Ziffer nach dem offiziellen-Register der Krankheiten und Todesursachen zu verzeichnen.

§ 3 Zu den Umständen, die gemäß § 3 Abs. 2 der Polizei-Verordnung eine unverzügliche Anzeige an die Polizeibehörde erfordern, gehören insbesondere folgende Fälle:

- a. wahrgenommene Zeichen einer verübten äußeren Gewalttätigkeit,
- b. offenkundige Vergiftung oder Verdacht einer Vergiftung namentlich wenn jemand nach dem Genuße einer Arznei unter verdächtigen Zeichen erkrankt und stirbt,
- c. wenn jemand unter der Behandlung eines nicht approbierten Arztes gestorben ist,
- d. wenn bei Neugeborenen eine Verheimlichung der Geburt stattgefunden hat,
- e. wenn Unmündige aus Mangel der nötigen Aufsicht ums Leben gekommen sind,
- f. wenn dem Verstorbenen der nötige ärztliche Beistand und die geeignete Pflege vorenthalten ist, oder wenn ihm die nötigen Bedürfnisse entzogen worden sind,
- g. alle plötzlichen Todesfälle, soweit sie nicht aus der dem behandelnden Arzte bekannten Krankheit ihre natürliche Erklärung finden,
- h. alle Fälle, wo Personen tot aufgefunden werden, ohne Unterschied, ob sie bekannt sind oder nicht,
- i. alle Fälle, wo jemand verunglückt ist,
- k. erwiesene oder mutmaßliche Selbsttötungen.

Der Amtsvorsteher. Loebell.

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 13. d. Mts.,

von vormittags 9 Uhr ab sollen im Gasthause zu Sacrau aus den Forstschußbezirken Sacrau, und Dobrischau folgende Hölzer öffentlich meistbietend gegen Barzahlung verkauft werden:

a. Rauhhölzer.

Milchkloppe: 17 Eich.-Pfähle, Fuchswinkel: 5 Eich.,
 11 Birch.-Stang., Hohlstein: 75 Lärch.-Stang., Storch-
 winkel: 15 Ficht.-Stang., Wolfsgruben: 31 Eich.-Stang.,
 Ameisenberg: 31 Lärch.-Stang., Kalksteine: ca. 140 fm Ficht.,
 Lärchen- und Kiefern-Baukämme und -Stangen, Bor-
 werksbuchen: 180 Eich.-Pfähle.

b. Brennholz

(aus Jagen Milchkloppe, Finkenlehne, Hohlstein, Storch-
 winkel, Dörrgoy u. Walddrude).

228	Rm harte Scheite und Knüppel,
53	" weiche Laubholz-Scheite und Knüppel,
149	" Nadelholz-Scheite und Knüppel,
20	" Broden,
349	" Laubholz-Reisig.
1300	" Nadelholz-Stamm- und Ast-Reisig.

Auch gelangen aus den übrigen Hauungen sämtliche für Böttcherei, Bürstenfabrikation pp. geeignete Eichen-, Fichten-, Aspen- und Birken-Scheite I. Klasse sowie Aspen-, Erlen- und Birken-Knüppel zum Ausgebot.

Heinrichau, am 3. Juli 1911.

Großherzoglich Sächsisches Forstamt.

Die Herren Ortserheber bezw. die Guts- und Gemeindevorstände werden ersucht, die Gebäudeversicherungsbeiträge pro 2. Halbjahr 1911 während der Zeit vom 18. bis 26. Juli cr. hierher abzuführen.

Münsterberg, den 1. Juli 1911.

Kreis-Kasse Scholz.

J. H. Troedel's Buch- und Kunstdruckerei in
Münsterberg, Burgstraße 6, (Telephon Nr. 70)

||||| ||||| ||||| ||||| empfiehlt ein ||||| ||||| ||||| |||||

Familiensammbuch,

welches in geradezu idealer Weise allen Anforderungen entspricht. Es enthält außer Formularen (wie Eheschließungsbescheinigungen, Geburts-, Sterbeurkunden usw.) die wichtigsten Gesetzesauszüge, populär geschriebene Lebensbilder des Kaisers und der Kaiserin, beachtenswerte Kapitel aus der Gesundheitspflege, einen Katechismus zur ersten Hilfeleistung in Unglücksfällen, Ausführungen über die Wahl des Berufes, über die Alkoholfrage und dergl. mehr. Das sehr praktisch angelegte, reichhaltige und geschmackvoll ausgestattete Stammbuch kostet nur 1,50 M. Einen Beweis für die Brauchbarkeit des Familienstammbuches liefert allein der Umstand, daß es bereits in vierter Auflage erschienen ist.